



Wenn Sie Familienangehöriger (u.a. Ehegatte, Lebenspartner, Kind, weitere Sonderfälle müssen von der Visastelle erst geprüft werden) eines (lebenden) Bürgers eines der folgenden Staaten sind: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Vereinigtes Königreich (UK) und Zypern (im folgenden EU-/EWR-/Schweizer Bürger). **Deutschland gehört wohlgemerkt nicht dazu.**

und

Sie und der EU-/EWR-/Schweizer Bürger einen überwiegend gemeinsamen Aufenthalt in Deutschland anstreben (gemeint ist die Herstellung der Familieneinheit)

- z.B. begleiten Sie den EU-/EWR-/Schweizer Bürger auf eine Geschäftsreise oder
- ziehen zum bereits in Deutschland lebenden EU-/EWR-/Schweizer Bürger nach

dann gelten für Sie die **Sonderregelungen des sog. Freizügigkeitsrechts.**

Auf Anfrage per Email, Fax oder auf dem Postweg erhalten sie bei der Visastelle umgehend einen Termin. Sollten Sie den Service der Firma iDATA nutzen wollen, sind die dortigen Gebühren zu entrichten. Das Visum ist gebührenfrei. Es müssen Fingerabdrücke abgegeben werden. Folgende Unterlagen sind einzureichen. Nutzen Sie dieses Infoblatt als Checkliste .

- Vollständig ausgefülltes und eigenhändig unterschriebenes Antragsformular (insbesondere die Felder 34 und 35 des Antrags) sowie Erklärung nach § 54 AufenthG
- Gültiger Reisepass
- 2 Passfotos (kein Computerausdruck, max. 6 Monate alt, 35x45mm, Frontalaufnahme)
- Kopie der Bildseite des Passes des EU-/EWR-/Schweizer Bürgers
- Nachweis der Verwandtschaft (z.B. Heirats- oder Geburtsurkunde)
- Nachweis über den angestrebten überwiegend gemeinsamen Aufenthalt in Deutschland (Flugbuchung des EU-/EWR-/Schweizer Bürgers oder seine Meldebescheinigung in Deutschland)
- Für Minderjährige (unter 18 Jahren): Antragstellung durch den oder die Sorgeberechtigten oder Vollmacht der Sorgeberechtigten zur Antragstellung und ggfs. Nachweis des alleinigen Sorgerechts (z.B. bei Scheidung der Eltern)
- Nur bei einem geplanten Aufenthalt über 90 Tage:
 - o Nachweis der Erwerbstätigkeit des EU-/EWR-/Schweizer Bürgers (z.B. Gehaltsabrechnungen) oder
 - o wenn der EU-/EWR-/Schweizer Bürger nicht erwerbstätig ist, Nachweis über ausreichende Existenzmittel und Krankenversicherung bzw. Reisekrankenversicherung

Wenn kein überwiegend gemeinsamer Aufenthalt angestrebt wird (z.B. reist der türkische Familienangehörige zu einer Geschäftsreise nach Deutschland, seine britische Ehefrau bleibt aber in der Türkei), ist ein gebührenpflichtiges Schengenvisum zu beantragen (siehe Infoblatt Nr. 3). Wenn ein Aufenthalt von über 90 Tagen in Deutschland geplant ist und kein Nachzug zum EU-/EWR-/Schweizer Bürger erfolgt, ist ein nationales Visum zu beantragen (s. Infoblatt Nr. 20).